



## Reglement der Leistungsprüfungen (Stand 2021)

---

1 Geburtsverlauf und Erbfehlerkontrolle.....	1
2 Exterieurbeurteilung und Zuchtgespräch .....	1
3 Fruchtbarkeitskontrolle .....	3
4 Aufzuchtleistungskontrolle.....	3
5 Abschlussbestimmungen .....	5

### 1. Geburtsverlauf und Erbfehlerkontrolle

#### 1.1. Zweck

Der Geburtsverlauf und die Erbfehlerkontrolle haben bei der Gesunderhaltung der Rasse eine besondere Bedeutung. Mit dieser Prüfung werden schlechte Anlagen ermittelt und von der Weiterzucht ausgeschlossen.

#### 1.2. Prüfung

Mit der Geburtsmeldung werden der Geburtsverlauf sowie offen ersichtliche Erbfehler erhoben. Anlässlich der Jungtierbeurteilung hat der Experte / die Expertin die Tiere auf Abnormitäten zu untersuchen. Jungtiere mit Geburtsfehlern werden von der Zucht ausgeschlossen. Treten bei gesunden Eltern vermehrt Jungtiere mit Erbschäden oder wiederholt Geburtsprobleme auf, wird dem Züchter / der Züchterin empfohlen, die Elterntiere aus der Zucht zu nehmen. Die Zuchtbuchführung ist für das Überwachen der Meldungen verantwortlich.

### 2. Exterieurbeurteilung und Zuchtgespräch

#### 2.1. Zweck

Die Exterieurbeurteilung durch ExpertInnen soll die Gesunderhaltung der Rasse und die zielkonforme Selektion der Zuchttiere fördern. Jungtierbeurteilung und Exterieurbeurteilung sind obligatorisch für alle Tiere. Das Zuchtgespräch ist fakultativ.

#### 2.2 Prüfungsumfang

##### 2.2.1 Jungtierbeurteilung

Jungtiere werden anlässlich der Hofbesuche oder an Schauen durch Experten beurteilt.

Die Beurteilung umfasst folgende Punkte:

- Sicherung der Abstammung
- Prüfung auf Erbfehler
- Prüfung auf Rassenkonformität und Anlagen soweit beurteilbar (z.B. Farbfehler)

### 2.2.2 Exterieurbeurteilung

Mit der Exterieurbeurteilung durch den Experten / die Expertin wird ein Tier mit Nachkommen definitiv im Herdebuch aufgenommen. Das Beurteilungssystem ist im Dokument Zuchtziel näher ausgeführt.

Engadinerschafe werden in den Positionen Format, Fundament und Wolle beurteilt. Maximalnote ist 4 (4 - 12 Mte), 5 (12 - 24 Mte) resp. 6 (> 24 Mte). 1 bedeutet Ausschluss. Die Tiere, deren Schur weniger als drei Monate zurückliegt, werden in der Wolle nicht (Erstbeurteilung) resp. nicht neu (Nachbeurteilung) bewertet. Erstbeurteilte können trotz fehlender Wollbeurteilung definitiv ins Herdebuch aufgenommen werden. Nachbeurteilungen können frühestens neun Monate nach der letzten Beurteilung gemacht werden (Ausnahme Wolle). Rückpunktierungen sind nicht erlaubt (Ausnahme: Ausschluss bei Widdern).

### 2.2.3 Zuchtgespräch

Im Gespräch zwischen Züchter / Züchterin und Experte / Expertin werden die Positionen Robustheit und Charakter (u.a. Muttereigenschaften und Haltungsprobleme mit Widdern) bewertet. Notenskala und Beurteilungszeitpunkt entsprechen denjenigen der Exterieurbeurteilung.

## 2.3 Durchführung

Jungtierbeurteilungen können ab dem ersten Tag nach der Geburt, Exterieurbeurteilungen und Zuchtgespräche ab dem Alter von 4 Monaten (weibliche Tiere) bzw. 5 Monaten (männliche Tiere) durchgeführt werden. Beurteilten Tieren, die noch keine Nachkommen haben, bleibt die definitive Aufnahme ins Herdebuch bis zum Zeitpunkt der Geburt des ersten Nachkommen vorbehalten. Frühestens 9 Monate nach einer Beurteilung kann diese wiederholt werden. Importiere müssen innerhalb von zwei Monaten nach dem Import und vor Zuchteinsatz bewertet werden.

Die Beurteilungen werden in der Regel auf dem Hof des Besitzers / der Besitzerin durchgeführt. Zur Beurteilung berechtigt ist der / die dem Betrieb zugeteilte Experte / Expertin oder mit deren Zustimmung die Stellvertretung. Die ExpertInnen oder die Zuchtorganisation können auch regionale Schauen durchführen. Der SEZ organisiert ausserdem zentrale Schauen, wo Exterieurbeurteilungen vorgenommen werden.

Die ExpertInnen werden vom Schweizerischen Schafzuchtverband oder von der Stiftung Pro Specie Rara ausgebildet, von der ExpertInnenkommission des SEZ anerkannt und durch Wahl an der HV bestätigt. Der SEZ ist für deren Einsatz und Weiterbildung zuständig.

ZüchterInnen können gegen die Beurteilungen der zuständigen ExpertInnen rekurrieren. Bei Hofbeurteilungen muss der Rekurs in schriftlicher Form inkl. Begründung innerhalb von 10 Tagen bei der Zuchtleitung eintreffen. Diese bestimmt eine aus zwei ExpertInnen bestehende Rekurskommission, die das Tier innert 30 Tagen neu definitiv beurteilt. Rekurse an zentralen Schauen müssen schriftlich an die Rekurskommission der Schau gerichtet werden, die vor Ort entscheidet.

## 2.4. Auswertung / Publikationen

Exterieurbeurteilungen werden im Herdebuch erfasst. Sie erscheinen auf den Abstammungs- und Leistungsausweisen. Die Exterieurbeurteilungen an Schauen werden im Mitteilungsblatt und im Internet publiziert.

### 3. Fruchtbarkeitskontrolle

#### 3.1 Zweck

Die Reproduktionsfähigkeit ist eine bedeutende Eigenschaft und ein wichtiges Selektionskriterium. Die Fruchtbarkeit soll mit dieser Prüfung erkenn- und vergleichbar gemacht werden. Die Fruchtbarkeitskontrolle ist für alle Tiere obligatorisch. Die Fruchtbarkeit kann als Eigenleistungskriterium für die Selektion verwendet werden. Sie dient auch der Dokumentation der Rasse.

#### 3.2 Prüfung

Die Fruchtbarkeit wird durch die Geburtsmeldungen der ZüchterInnen erhoben. Die Fruchtbarkeit und Frühreife wird in der Jungtierformel sowie aufgrund der effektiven Fruchtbarkeitsleistung ausgewertet.

Lämmerformel : 
$$\frac{L * 12}{A - (E_z - Z_z)}$$

**L**: Total Anzahl geborener Lämmer (ausser Frühgeburten und Mumifizierte), **A**: Alter bei letzter Ablammung in Mte, **E<sub>z</sub>**: Ziel des Erstablammalters (17 Mte), **Z<sub>z</sub>**: Ziel Zwischenlammzeit (8 Mte)

Die effektive Fruchtbarkeitsleistung wie Erstablammalter, durchschnittliche Zwischenlammzeit und durchschnittliche Anzahl Lämmer pro Wurf kann in separaten Berechnungsprogrammen erfasst werden. Als Selektionsmerkmal dienen drei Fruchtbarkeitsabzeichen. Bei allen Abzeichen werden pro Geburt maximal zwei geborene Lämmer gezählt (tot oder lebendig), jedoch keine Frühgeburten / Aborte oder Mumifizierte.

**Abzeichen <sup>^</sup>**: Damit sollen Auen mit überdurchschnittlich häufigen Zwillingsgeburten ausgezeichnet werden. Das Selektionsmerkmal eignet sich insbesondere für Betriebe mit saisonaler Ablammung (nur eine Ablammung pro Jahr), die darum an regelmässigen Zwillingsgeburten interessiert sind.

Anforderung: Mindestens 5 geborene Lämmer in den ersten drei Würfen (Geburten) bis zum Maximalalter von 41 Monaten.

**Abzeichen <sup>o</sup>**: Damit werden jüngere Auen mit überdurchschnittlichen Fruchtbarkeitsleistungen in asaisonalen Ablammsystemen ausgezeichnet.

Anforderung: Mindestens 6 geborene Lämmer innerhalb der ersten 3 Lebensjahre (+2 Monate Toleranz = 38 Monate).

**Abzeichen <sup>\*</sup>**: Mit diesem sogenannten Fruchtbarkeitsstern werden ältere Auen mit überdurchschnittlichen Fruchtbarkeitsleistungen in asaisonalen Ablammsystemen ausgezeichnet. Das Abzeichen ist ein Indikator für die Fruchtbarkeit im produktivsten Lebensabschnitt einer Aue und gibt auch einen Hinweis auf die Langlebigkeit.

Anforderung: Mindestens 12 geborene Lämmer innerhalb von 5.5 Lebensjahren.

#### 3.3 Publikation

Auf dem Abstammungs- und Leistungsausweis, auf Listen sowie auf dem Leistungsblatt werden die diversen Fruchtbarkeitsleistungen sowie die Fruchtbarkeitsabzeichen ausgewiesen, sofern deren Anforderungen erfüllt sind. Zur Dokumentation können Rassenauswertungen aufgrund von Daten mehrerer Betriebe durchgeführt werden.

## 4. Aufzuchtleistungskontrolle

### 4.1 Zweck

Die Erhebungen des Aufzucht- und Wachstumsvermögens (Mastleistung) dienen als Hilfsmittel zur Selektion, zur Standortbestimmung für die ZüchterInnen und zur Dokumentation der Rasse.

### 4.2 Umfang

Gewogen und ausgewertet werden das Geburtsgewicht und das 40-Tagesgewicht.

### 4.3 Beteiligungsbedingungen

- a Die Teilnahme ist freiwillig. An der Erhebung können sich alle SEZ-ZüchterInnen beteiligen, die ihre Tiere im Herdebuch führen und die spezifischen Bedingungen des Wägereglementes einhalten. Dieses muss mit einer Unterschrift des Züchters bzw. der Züchterin unterzeichnet sein.
- b Für eine Jahresauswertung müssen die Wägungen über mindestens eine Saisonperiode (Winter- oder Sommerperiode) erfolgen.
- c Innerhalb der Wägeperiode müssen die Lämmer aller Zuchttauen gewogen werden mit Ausnahme der Schoppenlämmer.
- d Der Züchter / die Züchterin verpflichtet sich
  - zur exakten Durchführung der Wägungen für alle Tiere des Betriebes gemäss Wägereglement
  - zur klaren Identifikation der Tiere
  - zur Meldung der Daten auf den dafür vorgesehenen Formularen bzw. in SheepOnline.

Lämmer mit Gewichtserhebungen (Aufzuchtleistungskontrolle) können in allen Sektionen auftreten.

### 4.4 Wägungen

- a) Geburtsgewicht:  
Das Geburtsgewicht vom trockenem Jungtier wird innert 24 Std. nach der Geburt gewogen.
- b) 40-Tagesgewicht  
Das 40-Tagesgewicht wird unter Angabe des Wägedatums zwischen dem 35. und 45. Tag nach der Geburt gewogen.

Gewogen werden nur Lämmer, die ausschliesslich an den Müttern saugen. Schoppenlämmer und tote Lämmer werden nur zur Geburt gewogen und müssen im Wägeformular eindeutig deklariert werden.

### 4.5 Meldungen

Mit der Geburtsmeldung wird das Geburtsgewicht aufgezeichnet. Vom Herdebuch (SheepOnline) wird eine Wägeliste mit den entsprechenden Wäge-Zeiträumen generiert, die vom Züchter heruntergeladen werden kann. Mit dem Erhebungsblatt oder direkt in SheepOnline kann das 40-Tage-Gewicht erhoben werden.

## 4.6 Prüfung

Ausgewertet werden Gewicht und LTZ (Lebendtageszunahme) von Lämmern im Alter von 40 Tagen. Die Gewichte werden additiv nach Wägetag korrigiert. Die durchschnittlichen Gewichte und die daraus abgeleiteten durchschnittlichen LTZ werden erhoben für die Kategorien männliches Einlingslamm (1), männliches Zwillingslamm (2), weibliches Einlingslamm (3), weibliches Zwillingslamm (4), Lämmer mit mehr als einem Mitsäuger (5). Mit entsprechenden Korrekturfaktoren werden sämtliche LTZ auf das männliche Einlingslamm multiplikativ korrigiert. Zusätzliche Korrekturfaktoren werden für erstablammende Auen sowie für Kreuzungslämmer (50% Blutanteil) angewendet. Es werden die korrigierte durchschnittliche LTZ sowohl für das Einzeltier, den Betrieb (Stalldurchschnitt) als auch für die Rasse ausgewiesen. Die Rassendurchschnitte werden dabei regelmässig publiziert.

Im Leistungsblatt sowie im Abstammungs- und Leistungsausweis werden die LTZ sowie die Abweichungen zum Stall-Durchschnitt angegeben.

Als Selektionsmerkmal für Auen dient das **Milchleistungsabzeichen** î. Diese Auszeichnung erhalten Auen, welche aus mindestens drei Geburten Lämmer säugten (Bedingung 1), deren LTZ im Durchschnitt mindestens 7% über dem Stallmittel lag (Bedingung 2). Werden beide Bedingungen zusammen einmal erfüllt, wird die Auszeichnung lebenslänglich vergeben.

## 4.7 Kontrollen und Sanktionen

Zur Kontrolle werden auf den Wägebetrieben Stichproben gemäss Wägereglement erhoben. Diese werden von der Zuchtleitung in Auftrag gegeben. Bei bewusst fehlerhafter Durchführung wird der Betrieb von der Zuchtleitung verwarnet und im Wiederholungsfall mit Beschluss der Expertenkommission von der Prüfung ausgeschlossen.

## 5. Abschlussbestimmungen

Vorliegendes Reglement wurde von der Expertenkommission am 23.1.2004 und von der Hauptversammlung des SEZ am 28.3.04 genehmigt und tritt am 1.7.04 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement der Leistungsprüfungen für Kleinvieh von der Kleinviehkommision des Züchtersverbandes für gefährdete Nutztierassen Pro Specie Rara  
Änderungen: HV 2006, 2012, 2013, 2014, 2018, 2019, 2020, 2021.

Der Präsident (Ort, Datum):

.....